

## **Nutzungsausfall kann bei Totalschaden auch fiktiv abgerechnet werden!**

Sofern Ihr Fahrzeug aufgrund eines Verkehrsunfalls nicht mehr fahrfähig oder jedenfalls nicht mehr betriebs- und verkehrssicher ist, kommt ab dem Tag des Verkehrsunfalls ein Anspruch auf Nutzungsausfall in Betracht. Voraussetzung für den Anspruch auf Nutzungsausfall ist grundsätzlich, dass Sie Ihr Fahrzeug tatsächlich reparieren (lassen) oder sich ein Ersatzfahrzeug anschaffen. Es gibt allerdings eine wichtige Ausnahme: Sofern Ihr Fahrzeug einen Totalschaden erlitten hat, müssen Sie der gegnerischen Haftpflichtversicherung die Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs nicht nachweisen (KG, Urteil vom 1.3.04, Az. 12 U 96/03; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 20.11.12, Az. 6 U 36/12). Die Anspruchsdauer des Nutzungsausfalls muss im konkreten Einzelfall berechnet werden. Entgegen landläufiger Meinung gibt es keinen allgemeinen Anspruch auf mindestens bzw. maximal vierzehn Tage Nutzungsausfall. Die Anspruchsdauer kann auch deutlich über vierzehn Tage hinausgehen. Ich empfehle Ihnen bei jedem Verkehrsunfall von Anfang an einen Fachanwalt für Verkehrsrecht zu beauftragen. Dieser übernimmt für Sie die komplette Unfallschadenregulierung mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung. Sofern Ihr Unfallgegner den Verkehrsunfall allein verursacht hat, sollten Sie erst Recht einen Fachanwalt für Verkehrsrecht beauftragen, da die Rechtsanwaltsgebühren in diesem Fall von der gegnerischen Haftpflichtversicherung übernommen werden.

Die **Verkehrsrechtskanzlei Marnitz** mit Standorten in der Friedrichstr. 171, 10117 Berlin (Tel. 030 520047402) und in der Oranienburger Str. 16a, 16515 Zühlsdorf (Tel. 033397 27644) hat sich auf Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht, Kfz-Kauf- und Werkvertragsrecht, Kfz-Leasingrecht und Unfallschadenregulierung spezialisiert. Lassen Sie Ihren Bußgeldbescheid jetzt sofort kostenlos am Telefon oder online auf **[www.blitzerberater.de](http://www.blitzerberater.de)** überprüfen.